

GEMEINDE ALTENSTADT
VG-I/5-610-22

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 8. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet
„Schwabniederhofen Nord II“**

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) erläßt die Gemeinde Altenstadt folgende Satzung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Schwabniederhofen Nord II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB:

§ 1

In den Nutzungsschablonen 1 und 2 sowie in der derzeit noch gültigen Nutzungsschablone 5 (die 7. Änderung ist noch nicht in Kraft getreten) wird die Festsetzung „GRF max. 160 qm“ ersetzt durch „GRZ max. 0,25“.

§ 2

Unter „A) Zeichenerklärung für die Festsetzungen“ wird nach „GRF max.“ eingefügt:

„GRZ max. max. zulässige Grundflächenzahl 0,25 “

§ 3

Unter „C) Festsetzungen durch Text“ wird in der Ziffer 2 der Absatz 1 „Bereich des Allgemeinen Wohngebiets“ durch folgenden neuen Text ersetzt:

„Das Maß der Nutzung wird bestimmt durch die Grundflächenzahl (GRZ) von max. 0,25 und die Anzahl der Vollgeschosse.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Begründung:

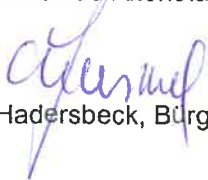
Aufgrund der großen Grundstücke in den o.g. Bereichen ist es zur Vermeidung von unbilligen Härten sachgerechter, daß anstelle einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von einheitlich 160 qm auf eine Grundflächenzahl abgestellt wird, welche eine bessere bauliche Nutzbarkeit der Grundstücke ermöglicht und auch die unterschiedlichen Grundstücksgrößen berücksichtigt. Da städtebauliche oder sonstige Gründe der Änderung nicht entgegenstehen, hat der Gemeinderat Altenstadt mit Beschluß vom 13.09.2005 die Zustimmung erteilt. Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Altenstadt, den 13.09.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck, Bürgermeister



Ausgefertigt:
Altenstadt, den 15.11.2005
Gemeinde Altenstadt


Hadersbeck, Bürgermeister

